



**ÖAR - Dachorganisation der  
Behindertenverbände Österreichs**

Favoritenstraße 111, 1100 Wien

Tel: 01 5131533-214

[r.list@oear.or.at](mailto:r.list@oear.or.at)

[www.oear.or.at](http://www.oear.or.at)

ZVR-Zahl: 413797266

# **STELLUNGNAHME**

## **Zum Bildungsreformgesetz 2017**

BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

Wien, am 25. April 2017

Die ÖAR ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihr sind 80 Mitgliedsorganisationen und damit mehr als 400.000 Menschen mit Behinderungen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt die ÖAR über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Die ÖAR dankt dem Bundesministerium für Bildung für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

### **Allgemeines**

Die ÖAR begrüßt und unterstützt den Plan der Bundesregierung, die bestehende Schulstruktur und Schulkultur zu reformieren und somit eine „Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen (Gleichstellungsziel)“ herbei zu führen.

Mit einer Fokussierung auf die individuellen Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes in der Schule, soll durch die Reform der Unterrichtsorganisation und des Lehrpersonalmanagements ein Veränderungswillen auch bei Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern selbst erzeugt werden.

Die ÖAR erwartet sich mit dieser Reform, dass damit dem Ziel, ein inklusives Schulsystem in Österreich aufzubauen, ein wesentlicher Vorschub geleistet wird.

Inklusion bedeutet nicht, dass man Kinder mit Behinderungen in ein Schulsystem einbettet, sondern bei Umsetzung von Inklusion schafft man ein System, in dem alle Kinder die größtmögliche Bildung bekommen. Also nicht nur Kinder mit sonderpädagogischem

Förderbedarf (SPF), sondern ebenso Kinder, die hochbegabt sind oder die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen - schlichtweg alle Kinder, die individuelle Anforderungen stellen und nicht althergebrachten Normen entsprechen.

Aus diesem Grund fordert die ÖAR auch die Abschaffung von Sondereinrichtungen, Sondernischen und Sondergruppen, die einhergehen mit Separation und Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen. Damit wird für ein gemeinsames Lernen, Arbeiten und Leben frühzeitig ein Grundstein gelegt und das gegenseitige Verständnis zur Selbstverständlichkeit.

Die ÖAR erkennt in dem Gesetzentwurf gute Ansätze für ein inklusives Bildungssystem. Allerdings bleiben diese in vielen Fällen auf halbem Weg stecken. So fehlt es oftmals an konkreten Vorgaben für Umsetzungsschritte und damit verbunden Zeitplänen. Ebenso wenig fehlt ein konkreter Plan für die generelle Abschaffung von Sonderschulen bzw. ist ihr künftiger Status offen.

### **Internationale und nationale Verpflichtung zu umfassender Inklusion**

Die Verpflichtung zum Aufbau einer inklusiven Gesellschaft besteht spätestens seit Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) durch Österreich.

Art. 24 BRK fordert die Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen. Dieses müssen Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen – nichtbehinderten Kindern besuchen können, damit Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt werden.

In seinen Empfehlungen anlässlich der ersten Staatenprüfung Österreichs bringt der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2013 seine Besorgnis zum Ausdruck, dass die Fortschritte in Richtung inklusiver Bildung in Österreich anscheinend stagniert haben und dass unzureichende Anstrengungen unternommen wurden, um die inklusive Bildung von Kindern mit Behinderungen zu unterstützen.<sup>1</sup>

Im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 (NAP) wird in der Maßnahme 125 festgelegt, dass Inklusive Modellregionen entwickelt, Erfahrungen gesammelt und darauf aufbauend ein detailliertes Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Sodann sind die Inklusiven Regionen bis 2020 flächendeckend in ganz Österreich auszubauen.

Die ÖAR verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen im Zwischenbericht der Zivilgesellschaft zum NAP Seite 214 - 223, welcher in der Zwischenbilanz des Sozialministeriums zu finden ist<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Siehe Abschließende Bemerkungen des UN-Behindertenrechtskomitees CRPD/C/AUT/CO/1, Abs 40 - 44

<sup>2</sup> Nationaler Aktionsplan Behinderung Zwischenbilanz 2012-2015

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=362>, Seite 214 - 223

## Zum Inhalt

### Artikel 7

#### Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz- BD-EG

##### 2. Abschnitt - Qualitätsmanagement

##### Zu §§ 5 und 6 Bildungscontrolling und Qualitätsmanagement

Die ÖAR sieht wesentliche Schlüsselfunktionen in der Erstellung eines Bildungscontrollings, dem jede Bildungsdirektion unterworfen sein wird, sowie in der Einrichtung eines umfassenden Qualitätsmanagements.

Dazu ist einerseits vorgesehen, dass im Verordnungsweg die Rahmenbedingungen für das Bildungscontrolling festgelegt werden. Die ÖAR weist darauf hin, dass diese Rahmenbedingungen jedenfalls auch grundsätzliche Erfordernisse, die der Inklusion auch von Menschen mit Behinderungen dienen - wie barrierefreie Zugänglichkeit UND Nutzbarkeit der Schulstandorte und all ihrer Angebote - festlegen müssen.

Andererseits ist auch in dem Nationalen Qualitätsrahmen festzuhalten, wie die Schulqualität sowie die qualitätsvolle Lern- und Freizeitbetreuung in ganztägigen Schulformen **inklusiv** zu erfolgen hat.

Es muss allen Akteurinnen und Akteuren bewusst sein, dass für die Bildung und Unterstützung von Kindern mit Behinderungen ausreichende Ressourcen - angemessene **materielle Ausstattung**, zusätzlicher LehrerInneineinsatz, Ganztagesbetreuung auch für schwer beeinträchtige Kinder - zur Verfügung zu stellen sind.

**Für die Erarbeitung bzw. Überarbeitung dieser Rahmenbedingungen sowie des Nationalen Qualitätsrahmens stehen VertreterInnen der ÖAR gerne unterstützend und beratend zur Verfügung. Im Sinne der BRK sind Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen in Angelegenheiten, die sie betreffen, jedenfalls einzubinden.**

##### Zu § 19 in Verbindung mit § 27a SchOG Abteilung Pädagogischer Dienst

Die ÖAR begrüßt die Verlagerung der sonderpädagogischen Kompetenzen zur Abteilung Pädagogischer Dienst in der Bildungsdirektion. Diese Abteilung soll demnach zukünftig die Aufgaben der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS) – unter gleichzeitiger Abkoppelung der ZIS von den Sonderschulen – wahrnehmen.

Damit wird einer langjährigen Forderung der ÖAR nachgekommen. Durch die Anbindung der ZIS an die Sonderschulen hatten diese zum einen die schulische Integration von Kindern mit Behinderungen zu unterstützen und zum anderen hatten sie nach wie vor die Aufgaben einer Sonderschule zu erfüllen. Dieser Interessenkonflikt führte häufig dazu, dass Eltern der Besuch der Sonderschule nahegelegt wurde.

Da ganztägige Schulformen und Ganztagsbetreuungsangebote bisher kaum inklusiv angeboten wurden, waren Eltern meist auch aus diesem Grund gezwungen, sich für den Besuch einer (meist ganztägig geführten) Sonderschule zu entscheiden.

Die ÖAR weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es **ein Recht auf inklusive Nachmittagsbetreuung in der Sekundarstufe** geben muss und dafür auch ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die ÖAR vertritt den Standpunkt, wenn ein inklusives Schulsystem österreichweit umgesetzt ist und allen Kindern die individuell erforderliche Unterstützung zum Erhalt optimaler Bildung gewährt wird, erübrigen sich Sonderschulen von selbst und sind dann auch aufzulösen, denn ein inklusives Schulsystem ist per definitionem eines ohne Parallelstrukturen, in denen dann erst wieder nicht inklusiv beschult wird.

Da zu erwarten ist, dass mit Inkrafttreten der Änderungen mit Mitte 2018 der Umgestaltungsprozess noch nicht in allen Regelschulen abgeschlossen sein wird, empfehlen wir eine nicht verlängerbare Übergangsfrist von drei Jahren für die Zuweisung zu Sonderschulen in begründeten und überprüften Ausnahmefällen. Solange der Umgestaltungsprozess aber nicht vollständig umgesetzt ist, sind die sonderpädagogischen Ressourcen auch für Sonderschulen vom Pädagogischen Dienst der Bildungsdirektion bereitzustellen und zu koordinieren. Mit der Verwaltung aller Ressourcen von einer Stelle würde ein bedarfsgerechter sonderpädagogischer Ressourcentransfer in allen Schulen gewährleistet werden.

**Daher regt die ÖAR an den § 19 Abs. 3 Z 2 wie folgt zu ändern:**

*2. Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen **und Sonderschulen**, einschließlich der Betreuung von für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen.*

Darüber hinaus sind für eine reibungslose und gut funktionierende Übernahme der ZIS-Aufgaben durch die Bildungsdirektion folgende Faktoren wesentlich und sollten bei der Umsetzung berücksichtigt werden:

- Zentrale personelle und budgetäre Verantwortung der Bildungsdirektion
- Dezentrale, regional tätige Pädagogische Beratungszentren (PBZ) unter Leitung der Bildungsdirektion
- Leiter/innen der PBZ müssen zwingend eine sonder- und/oder inklusionspädagogische Qualifikation aufweisen

## **Zu §§ 20 und 21 Ständiger Beirat der Bildungsdirektion und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern**

Um die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen in allen Belangen umfassend miteinzubeziehen, hält die ÖAR es für unerlässlich, dass in den „Ständigen Beirat“, welcher in allen bedeutenden von der Bildungsdirektion zu besorgenden Aufgaben des Schul- und Erziehungswesens beratend mitzuwirken hat, Vertreter von Menschen mit Behinderungen eingebunden werden.

**Die ÖAR regt daher an, in § 20 Abs. 4 einen Punkt 8 einzufügen**

*8. Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe des § 21*

**Und in § 21 den Punkt 5 einzufügen**

*5. die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs.*

## Artikel 9

### Änderung des Schulorganisationsgesetzes

#### Zu § 7 Schulversuche

Integration und Inklusion sind in Österreich mittels Schulversuchen in das Regelschulwesen eingeführt worden und vielfach werden innovative Modelle oder Inklusion in der Sekundarstufe II immer noch in Form eines Schulversuches durchgeführt, wo eigentlich ein verbrieftes Recht auf inklusive Bildung besteht. Mit dem Zustimmungserfordernis von unterschiedlichen Gruppen bei der Durchführung von Schulversuchen, wie z.B. Erziehungsberechtigte von zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler und mindestens zwei Dritteln der Lehrerinnen und Lehrer, würde das Recht der Kinder auf Inklusion von einer Mehrheitsentscheidung abhängig gemacht werden – die Mehrheit würde somit über ein Menschenrecht einer Minderheit entscheiden.

**Daher schlägt die ÖAR vor, Programme und Schulformen die Inklusion herstellen sollen, in der Regelbeschulung vorzusehen. Sollten Schulversuche unumgänglich sein, kann jedenfalls die Frage von Inklusion nicht Thema eines Abstimmungsprozesses sein.**

#### Zu § 8f Schulcluster

Die Möglichkeit Schulcluster bilden zu können, bietet nach Ansicht der ÖAR die Chance, durch Komprimierung von Agenden der Verwaltung, verstärkt Mittel für unter anderen inklusive Maßnahmen und/oder Programme zur Verfügung stellen zu können und damit Schulentwicklung zu forcieren. Daher begrüßt die ÖAR die Möglichkeit des Clustering von Schulen.

#### Zu §§ 14, 21, 21h, 33, 43

Die Klassenschülerzahl wird von verschiedenen Faktoren abhängig gemacht und umfasst unter anderen Faktoren auch die „Anforderungen an das Lehrpersonal“. Dies wird als „Belastung der Lehrpersonen“ formuliert. Nach Ansicht der ÖAR wird damit allerdings nicht den Anforderungen der Diversität in den Klassenzimmern gerecht, die zweifelsohne eine hohe Belastbarkeit der Lehrpersonen erfordert.

**Die ÖAR schlägt daher in den jeweiligen Bestimmungen folgende Formulierung vor:**

*Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer ...klasse ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen das mögliche erhöhte Aufmerksamkeitserfordernis der zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler und nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 3 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen. § 8a Abs. 2 ist anzuwenden.*

#### Zu § 63b und 63c

Die ÖAR begrüßt die systematische Ausbildung pädagogischer Assistenzberufe als wesentlichen Baustein eines inklusiven Schulsystems.

Die ÖAR weist darauf hin, dass in einer inklusiven Schule neben pädagogischen Assistenten und Assistentinnen auch ausreichend AssistentInnen aus anderen Professionen, z.B. allgemeine nicht pädagogische Begleit- und Hilfsdienste, benötigt werden.

## Artikel 11

### Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes

#### Zu § 5a

Solange Sonderschulen bestehen, sind diese jedenfalls in Schulcluster einzubeziehen, um von den bereits oben genannten Vorteilen der Clusterbildung gleichwertig profitieren zu können. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die bloße Aufnahme einer Sonderschule in einen Cluster für sich noch keine Inklusion bedeutet und die Frage der Weiterentwicklung dieser Schularbeit in einer inklusiven Bildungslandschaft nicht löst, sondern diese Schule in ihrer Eigenständigkeit einzuzementieren droht. Es besteht sogar die Gefahr, dass dadurch das Regelschulsystem aus seiner Verantwortung entlassen wird, sich in Richtung inklusives Schulsystem zu entwickeln, weil die Sonderschule sowieso ein integraler Bestandteil des Clusters bleibt, wo alle förderbedürftigen Kinder aus dem Cluster beschult werden.

Wir schlagen daher vor, den dritten Satz in § 5a Abs. 2 „Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeit Sonderschulen einzubeziehen“ durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeiten Sonderschulen einzubeziehen, *wobei diese in der Folge im Cluster aufgelöst werden und somit die sonderpädagogische Expertise an allen anderen Clusterschulen gleichermaßen zur Verfügung stehen sollen.*“

## Artikel 16

### Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

#### Zu § 32

Um die Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen zu minimieren, beschloss die Bundesregierung im Juni 2016 unter dem Titel "Ausbildungsgarantie", die Ausbildungspflicht bis 18.

Bundeskanzler Dr. Christian Kern sprach sich im „Plan A“ sogar dafür aus, die "Ausbildungspflicht auf 25 Jahre auszudehnen".

Viele Jugendliche mit Behinderungen benötigen eine längere Entwicklungs- und Reifezeit, um sich kognitive, lebenspraktische und persönliche Kompetenzen anzueignen und um eine Berufentscheidung treffen zu können.

Aus diesen Erwägungen heraus begrüßt die ÖAR die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einem freiwilligen 11. und 12. Schuljahr die Schule besuchen können. Wie auch in den Erläuterungen ausgeführt, hat die Einschränkung auf den Besuch nur in den Sonderschulen in der Praxis große Probleme bereitet. Viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die 10 Jahre integrativ unterrichtet wurden, mussten, wenn sie ein 11. und 12. Schuljahr besuchen wollten, an eine Sonderschule wechseln.

Um das Recht auf Bildung zumindest bis zum 18. Lebensjahr auch für Kinder mit Behinderungen zu verankern, fordert die ÖAR einen Rechtsanspruch auf den Besuch des 11. und 12. Schuljahres festzuschreiben. Anzumerken ist, dass allerdings auch bei einem neu verankerten Rechtsanspruch von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf ein 11. Und 12. Schuljahr eine Diskriminierung gegenüber Kindern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf besteht, weil diese die Möglichkeit haben, ein 13. Und 14. Schuljahr in Anspruch zu nehmen. Eine weitere Ausdehnung des Rechtsanspruchs von

Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf auf ein 13. und 14. Schuljahr ist daher geboten, wobei dieser weiterführende Ausbildungsangebote umfassen muss.

**Daher regt die ÖAR an, § 32 des SchUG wie folgt zu ändern:**

*(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde berechtigt, die besuchte Sonderschule oder allgemeine Schule zwei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen. Die Bewilligung kann nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Die Abweisung ist mit Bescheid auszusprechen.*

#### **Zu § 64a Schulclusterbeirat**

Schulcluster dienen in erster Linie der Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft im Schulcluster. Es sollen Synergien genutzt und die Schulpartnerschaft im Hinblick auf regionale Anforderungen und Bedürfnisse ausgestaltet werden.

Da davon auszugehen sein wird, dass mit zunehmend inklusiv geführten Schulen auch die Interessen von Menschen mit Behinderungen in den Schulclustern zu vertreten sind, ist in den Schulclusterbeirat ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen zu entsenden.

**Daher regt die ÖAR an, § 64a Abs. 3 Z 5 SchUG wie folgt zu ergänzen:**

*5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Menschen mit Behinderungen.*

#### **Zu § 66b Ausübung ärztlicher Tätigkeiten nach § 50a Abs. 1 Ärztegesetz durch Lehrpersonen**

Die ÖAR begrüßt die rechtliche Festlegung in § 66b, dass Lehrpersonal nach Unterweisung durch den Arzt oder die Ärztin mit ärztlichen Tätigkeiten beauftragt werden darf und dies als Ausübung der Dienstpflichten gilt. Damit wird das Lehrpersonal rechtlich abgesichert, zumal mit der Ausübung im Rahmen ihrer Dienstpflichten eine Amtshaftung des Bundes begründet und die persönliche Haftung der Lehrperson ausgeschlossen wird.

Persönliche Assistenz in den Schulen:

SchulassistentInnen für Bundesschulen (PAB) werden vom Bund finanziert. Die Gewährung erfolgt bundesweit einheitlich. Für die Landesschulen sind die einzelnen Bundesländer zuständig und die Bewilligung und Zuteilung wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Im Bereich der Persönlichen Assistenz in Schulen passieren schon jetzt Pflegetätigkeiten oder delegierte medizinische / medizinnahen Tätigkeiten, allerdings erfolgen diese im Graubereich. Zur Grundausbildung der SchulassistentInnen sollte daher das UBV-Modul zur Basispflege vorgesehen werden. Eine Regelung analog zur Persönlichen Assistenz im GuKG wäre sinnvoll.

**§ 66b sollte wie folgt ergänzt werden und ein Abs. 3 und 4 neu sollte eingefügt werden:**

***Ausübung ärztlicher und pflegerischer Tätigkeiten nach § 50a Abs. 1 Ärztegesetz durch Lehrpersonen oder im Rahmen der Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen***

*(3) Lehrpersonen sind auch berechtigt, einzelne pflegerische Tätigkeiten durchzuführen, die ihnen in sinngemäßer Anwendung von §§ 3a oder 3c GUK-G übertragen wurden.*

**(4) §§ 3c und 15 Abs. 7 GUK-G sowie §§ 50a und 50b Ärztegesetz gelten auch für die Ausübung der Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen (PAB).**

## Artikel 19

### Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

#### Zu § 8 Abs. 1

Die Zuschreibung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs bewirkt nach Auffassung der ÖAR eine Etikettierung von Kindern mit Behinderungen, die sich stigmatisierend auf die berufliche Laufbahn der Schülerinnen und Schüler auswirkt. Eine Ressourcenzuteilung muss sich an den einzelnen individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientieren und ist nicht unbedingt nur behinderungsbedingt notwendig.

Daher fordert die ÖAR, dass Zeugnisse so ausgestaltet werden, dass der Unterricht nach einem Lehrplan etwa Allgemeine Sonderschule oder für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, darauf nicht ersichtlich ist.

Mit der Neuregelung des § 8 sollen die bisherigen Verfahrensregeln entfallen und stattdessen die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zur Anwendung gelangen.

Die ÖAR weist darauf hin, dass die bisherigen Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern (Antragsberechtigung, eigene Gutachten bestellen, einen Antrag auf eine mündliche Verhandlung stellen usw.) auch im Hinblick auf die gute Kooperation zwischen den Eltern und der Schule, von großem Nutzen und Wert waren und unbedingt beibehalten werden sollen. Das nunmehr angedachte Verfahren ist demgegenüber ein Rückschritt, da die Eltern massiv in ihren Rechten beschnitten werden.

Im Sinne der Forderung nach Inklusion spricht sich die ÖAR entschieden gegen die Formulierung „*Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist auszusprechen, welche Sonderschule für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt oder, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten es verlangen, welche allgemeine Schule in Betracht kommt*“ aus.

Durch den mit der BRK eingeleiteten Paradigmenwechsel in der Betrachtung von Behinderung - wonach nicht das medizinische Modell, sondern ein menschenrechtliches Modell von Behinderung als Grundlage aller Maßnahmen dienen muss - ist primär zu erheben, welche Förderungen und Unterstützungsleistungen notwendig sind, damit der einzelne Schüler oder die einzelne Schülerin in der „Schule für Alle“ seinen/ihren Platz finden kann. Da alle Schulen inklusiv geführt zu sein haben, ist auch in erster Linie die zu besuchende allgemeine Schule und der dazu notwendige Unterstützungs- und Förderungsbedarf auszusprechen.

Da zu erwarten ist, dass mit Inkrafttreten der Änderungen mit Mitte 2018 der Umgestaltungsprozess noch nicht in allen Regelschulen abgeschlossen sein wird, empfehlen wir eine nicht verlängerbare Übergangsfrist von drei Jahren für die Zuweisung zu Sonderschulen in begründeten und überprüften Ausnahmefällen.

**Daher regt die ÖAR an, § 8 Abs. 1 wie folgt zu ändern:**

***Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist auszusprechen, welche allgemeine Schule - oder in begründeten Ausnahmefällen für eine Übergangszeit bis***

*2021 welche Sonderschule - für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt und welche Ressourcen dafür zum Einsatz kommen müssen.*

*Die Bildungsdirektion kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einleiten.*

*Ferner können Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen. Gutachten seitens der Behörde, sowie die eingebrachten Gutachten der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind gleichwertig zu behandeln. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen*

*Unter Bedachtnahme auf diese Feststellung hat die Bildungsdirektion im Einvernehmen mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten festzulegen, ob und in welchem Ausmaß der Schüler oder die Schülerin nach dem Lehrplan der Sonderschule oder einer anderen Schulart zu unterrichten ist. Bei dieser Feststellung ist anzustreben, dass der Schüler oder die Schülerin die für ihn oder sie bestmögliche Förderung erhält. Es hat eine dem gemäß Verringerung der KlassenschülerInnenanzahl zu erfolgen sowie die benötigten Unterstützungsmaßnahmen und Hilfsmitteln zur Verfügung gestellt zu werden.*

Die ÖAR teilt mit, dass diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt wurde.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Dr. Klaus Vogel

Dr. <sup>in</sup> Christina Meierschitz

Mag. Ruth Maria List, MA, BA